

Anfrage nach § 4 IZG – Zuständigkeit Landesnaturschutzgesetz – vom 06.03.2026

Meine Anfrage betrifft zentral Fragen aus dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG), insbesondere zum Gemeingebrauch am Meeresstrand (§ 32 LNatSchG) sowie zur Sondernutzung am Meeresstrand (§ 34 LNatSchG) in Verbindung mit § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung,

1. ob das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für fachliche Fragen aus dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein zuständig ist,
2. ob dieses Ministerium die Fachaufsicht über die unteren Naturschutzbehörden ausübt oder
3. welches Ministerium nach Auffassung der Landesregierung für diese Aufgaben zuständig ist.

Antwort vom 17.03.2026

Vielen Dank für Ihre IZG-Anfrage vom 06.03.26 gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG. Ihre Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. ob das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für fachliche Fragen aus dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein zuständig ist,

Das MWVATT ist nicht für fachliche Fragen aus dem Landesnaturschutzgesetz SH zuständig.

2. ob dieses Ministerium die Fachaufsicht über die unteren Naturschutzbehörden ausübt oder

Das MWVATT übt nicht die Fachaufsicht über die unteren Naturschutzbehörden aus.

3. welches Ministerium nach Auffassung der Landesregierung für diese Aufgaben zuständig ist.

Nach Auffassung des MWVATT ist das MEKUN für diese Aufgaben zuständig.